



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

38/25 Beantwortung des Postulates Simon Oehen, Jonas Ineichen, Claudia Stucki und Claudia Stofer namens der SP Fraktion vom 11. Juni 2025 betreffend Möglichkeit zur Hinterlegung eines Vorsorgeauftrages und einer Patientenverfügung bei der Gemeinde Emmen

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut des Postulates

Einleitung

Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selbst für sich sorgen kann und urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Für diese Fälle gilt es rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen.

Dabei gibt es unter anderem zwei wirkungsvolle Instrumente, die den Fall der Urteilsunfähigkeit regeln. Den Vorsorgeauftrag für die administrativen Angelegenheiten und die Patientenverfügung für medizinische Belange.

Vorsorgeauftrag

Mittels eines Vorsorgeauftrags kann jede handlungsfähige Person sicherstellen, dass im Fall der Urteilsunfähigkeit eine Person des Vertrauens oder eine Fachstelle die notwendigen Angelegenheiten erledigen kann. Liegt ein rechtsgültiger Vorsorgeauftrag vor, können sehr oft Massnahmen der KESB, die meist mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden sind, vermieden werden.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung wird festgehalten, welchen medizinischen Massnahmen die betroffene Person zustimmt und welche sie ablehnt. Das erlaubt es Ärztinnen und Ärzten gemäss dem Willen der Patientin bzw. des Patienten zu handeln, womit das Selbstbestimmungsrecht gewahrt wird und dadurch auch die Angehörigen entlastet werden.

Aktuell können solche regelnden Dokumente wie ein Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung noch nicht bei der Gemeinde Emmen hinterlegt werden. Das Zivilstandsamt bietet bisher lediglich die Möglichkeit, den Hinterlegungsort eines Vorsorgeauftrages zu melden. Diese Dienstleistung kostet rund CHF 75.-, wird wenig genutzt und ist unzuverlässig. Wer kann schon sagen, ob es in 20 Jahren den gelben Bundesordner im Schrank des Kinderzimmers noch geben wird.

Die Gemeinde Emmen, im Speziellen das Teilungsamt, bietet bereits heute die Möglichkeit, Testamente, Erb- und Eheverträge zu hinterlegen (CHF 95.- / Person). Es sind demnach bereits Erfahrungen mit und auch Regeln für Dokumenthinterlegungen vorhanden.

Forderung

Der Gemeinderat wird aufgefordert, die Rahmenbedingungen zur Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen, Patientenverfügungen und weiteren regelnden Dokumenten bei der Gemeinde Emmen (z.B. bei der KESB) zu prüfen.

Erklärung/Begründung

Die Möglichkeit regelnde Dokumente wie Vorsorgeaufträge, Patientenverfügungen oder ähnliches bei einer zentralen und offiziellen Stelle (wie beispielsweise der KESB) zu hinterlegen, ist aus verschiedenen Gründen sinnvoll:

- Unsere MitbürgerInnen können die Gemeinde, respektive die entsprechende Stelle einfach und unkompliziert als Hinterlegungsort identifizieren. Die Gemeinde kann dies aktiv bewerben und mit dem finalen Akt der Hinterlegung muss sich der/die Betroffene keine weiteren Gedanken darüber machen.
- Mit dem Eintreten einer Urteilsunfähigkeit muss die KESB die Situation im Sinne des/der Betroffenen sowieso validieren. Sind nun diese Dokumente bereits bei der Gemeinde hinterlegt, können die oftmals langwierigen und aufwändigen Abklärungen abgekürzt werden.
- Die Gemeinde/ die KESB sind neutral und unbeeinflussbar. Hat die KESB bereits alle relevanten Dokumente, kann sie nach dem Willen des/der Betroffenen entscheiden. Dies entlastet nicht nur die KESB, sondern auch die Angehörigen.

Die Möglichkeit zum Hinterlegen solcher Dokumente ist also durchwegs eine sinnvolle Sache für sämtliche Betroffene.

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Einleitung / Ausgangslage

Der Gesetzgeber hat auf Bundesebene in Art. 361 Abs. 3 ZGB festgehalten, dass die Existenz und der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages dem Zivilstandsamt gemeldet werden kann. Diese Informationen werden in einer zentralen (eidgenössischen) Datenbank (Infostar) eingetragen und sind deshalb durch jedes Zivilstandsamt der Schweiz einsehbar. Diese zentrale Datenbank (Infostar) wird durch die Zivilstandsämter in der gesamten Schweiz betrieben. Die Hinterlegung eines Vorsorgeauftrages bei der KESB hingegen ist gemäss Bundesrecht nicht vorgesehen.

Da die Hinterlegung des Vorsorgeauftrages bei der KESB auf Bundesebene nicht vorgesehen ist, haben gewisse Kantone die Hinterlegung bei der KESB auf Kantonsebene gesetzlich geregelt. § 75 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (EG KESR) des Kantons Zürich sieht zum Beispiel die Hinterlegung bei der KESB explizit vor. Im Kanton St. Gallen kann der Vorsorgeauftrag hingegen beim Amtsnotariat hinterlegt werden. Eine solche gesetzliche Bestimmung fehlt im Kanton Luzern gänzlich. Es ist weder die Hinterlegung bei der KESB noch bei einer anderen kantonalen Stelle vorgesehen.

Da eine Hinterlegung bei der KESB im Kanton Luzern gesetzlich nicht vorgesehen ist, bietet dies auch keine der sieben KESB im Kanton Luzern auf «freiwilliger» Basis an.

Was die Aufbewahrung von Testamenten hingegen anbelangt hat die Bundesgesetzgebung in Art. 504 ZGB festgehalten, dass die Kantone einen Hinterlegungsort für Testamente vorsehen müssen. In den meisten Kantonen, so auch im Kanton Luzern, ist dies das Teilungsamt. Beim Wegzug aus der Gemeinde Emmen oder aber bei der Änderung des Zivilstandes (z.B. Scheidung) muss das Teilungsamt die betroffenen Personen auffordern, ihr Testament auf dem Teilungsamt abzuholen. Das Testament muss dabei persönlich abgeholt werden und kann nicht verschickt werden bzw. an das Teilungsamt des neuen Wohnorts weitergegeben werden. Pro Woche werden dafür ca. zwei Stunden aufgewendet, was durchschnittlich ein Arbeitstag pro Monat ergibt.

2. Zu den Forderungen der Postulanten

Bemerkungen zur Erklärung/Begründung der Postulanten

- *Unsere MitbürgerInnen können die Gemeinde, respektive die entsprechende Stelle einfach und unkompliziert als Hinterlegungsort identifizieren. Die Gemeinde kann dies aktiv bewerben und mit dem finalen Akt der Hinterlegung muss sich der/die Betroffene keine weiteren Gedanken darüber machen.*

Vorsorgeauftrag

Unseres Erachtens ist dies nicht vollumfänglich zutreffend, dass sich die Betroffenen keine Gedanken mehr darüber machen müssen. Bei Wegzug aus der Gemeinde Emmen würde die örtliche Zuständigkeit der KESB Kreis Emmen wegfallen und das Dokument muss wieder abgeholt werden. Wird der Vorsorgeauftrag aktualisiert, müsste das neue Dokument ebenfalls wieder der KESB überbracht werden. Bei der aktuellen Situation mit der möglichen Information im Zivilstandsregister Infostar ist der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrags schweizweit ersichtlich. Bei Wegzug muss nur der neue Hinterlegungsort dem Zivilstandsamt mitgeteilt werden. Dies kann aufgrund des schweizweiten Zugriffs auf das Infostar auch beim Zivilstandsamt am neuen Wohnort erfolgen. Bei einer möglichen physischen Hinterlegung des Vorsorgeauftrags bei der KESB Kreis Emmen würde hinzukommen, dass die KESB Kreis Emmen eine Art Insellösung hätte, da ein Umzug (innerhalb des Kantons) dazu führen würde, dass der Vorsorgeauftrag am neuen Ort wiederum nicht hinterlegt werden könnte.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass unseres Erachtens eine Fachstelle nicht mittels Vorsorgeauftrag eingesetzt werden kann. Das Gesetz spricht in Art. 360 ZGB von «juristischer Person». In der Praxis hat sich dies nicht etabliert und es bestehen hierzu offene Fragen. Die KESB Kreis Emmen hat in den letzten 13 Jahre keine solche Validierung vorgenommen. Es ist ein Teil der Aufgabe der KESB, abzuklären, ob ein rechtsgültiger Vorsorgeauftrag vorliegt; bis dies geklärt ist, wird die KESB keine Massnahmen ergreifen, sofern nicht dringende Angelegenheiten der urteilsunfähigen Person zu erledigen sind.

Patientenverfügung

Patientenverfügungen sind für das medizinische Personal in Spitälern und Pflegeheimen relevant, wenn eine Person ihren Willen bezüglich medizinischer Behandlung nicht mehr kommunizieren kann. Für die KESB spielt die Patientenverfügung eine untergeordnete Rolle. Es ist ratsam, dass die Angehörigen eine Patientenverfügung aufbewahren, damit im Notfall rasch das medizinische Personal informiert werden kann. Das Vorhandensein und der Aufbewahrungsort der Patientenverfügung kann auf der Krankenkassen-Versichertenkarte eingetragen werden. Hierzu ist mit der entsprechenden Krankenversicherung in Kontakt zu treten.

- *Mit dem Eintreten einer Urteilsunfähigkeit muss die KESB die Situation im Sinne des/der Betroffenen sowieso validieren. Sind nun diese Dokumente bereits bei der Gemeinde hinterlegt, können die oftmals langwierigen und aufwändigen Abklärungen abgekürzt werden.*

Die KESB wird bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit nicht per se aktiv, sondern erst durch Anzeige Dritter. Oft ist dies direkt die vorgesehene vorsorgebeauftragte Person. Mit einer allfälligen physischen Hinterlegung besteht die Gefahr, dass keine Gefährdungsmeldung bei der KESB eingereicht wird, da fälschlicherweise davon ausgegangen wird, dass die Validierung des Vorsorgeauftrags von Amtes wegen erfolgt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Da die beauftragte Person mittels Strafregistrauszug und Betreibungsregistrauszug auf ihre Eignung geprüft werden muss, ist die Mitwirkung der beauftragten Person zum Zeitpunkt der Validierung zwingend. Diese Dokumente können auch nicht bereits zusammen mit dem Vorsorgeauftrag abgegeben werden, da bis zur Validierung unter Umständen noch Jahre bzw. Jahrzehnte vergehen können und sich die Eignung der beauftragten Person im Laufe der Zeit ändern kann. Zudem muss eine ärztliche Fachperson, welche die auftraggebende Person bereits länger kennt, eine ärztliche Einschätzung des Gesundheitszustands abgeben. Dies muss zwingend zum Zeitpunkt der vermuteten Urteilsunfähigkeit erfolgen.

Wie ausgeführt, müssen bzw. können gewisse Dokumente so oder so erst zum Zeitpunkt der Validierung des Vorsorgeauftrags eingereicht werden. Zu Beginn jeder Abklärung bei der KESB wird das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrags durch den Fachdienst Soziales der KESB Kreis Emmen geprüft. Sollte ein Vorsorgeauftrag vorhanden sein, wird die Abklärung gestoppt und ein Verfahren bezüglich Validierung des Vorsorgeauftrags durchgeführt.

- *Die Gemeinde/die KESB sind neutral und unbeeinflussbar. Hat die KESB bereits alle relevanten Dokumente, kann sie nach dem Willen des/der Betroffenen entscheiden. Dies entlastet nicht nur die KESB, sondern auch die Angehörigen.*

Sinn eines Vorsorgeauftrags ist es, dass keine staatliche Stelle (KESB) für die betroffene Person entscheidet, sondern eine vom Vorsorgeauftraggeber bestimmte Person. Bei Vorhandensein eines Vorsorgeauftrags ist es der KESB untersagt, eigene Entscheidungen (auch wenn sie dem Willen des Betroffenen oder der Betroffenen entsprechen) vorzunehmen (Ausnahmen sind Dringlichkeit und Interessenkollision). Die allfällige Hinterlegung ändert somit nichts an der Ausgangssituation. Das Validierungsverfahren muss ordnungsgemäss durchgeführt werden und bringt keine Entlastung für die KESB. Es besteht die Gefahr, dass die Angehörigen davon ausgehen, dass durch die Hinterlegung des Vorsorgeauftrags bei der KESB dieser der Wille der urteilsunfähigen Person bekannt sei und sie gemäss diesem Willen handeln wird. Dabei ist es die im Vorsorgeauftrag eingesetzte Person, welche nach der Validierung handeln muss.

- *Die Möglichkeit zum Hinterlegen solcher Dokumente ist also durchwegs eine sinnvolle Sache für sämtliche Betroffene.*

Diese Vorgehensweise würde die Auftraggeberinnen und Auftraggeber aber auch die Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer (Angehörigen) in einer falschen Sicherheit wähen, weil einerseits allenfalls nicht aktuelle Dokumente hinterlegt sind, eventuell die örtliche Zuständigkeit nicht mehr gegeben ist und andererseits die beauftragte Person oder Angehörige auf das Tätigwerden der KESB warten. Wie bereits erwähnt hat die KESB nicht per se Kenntnis von einer Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass es vorliegend nicht angebracht ist, eine eigene kommunale Lösung zu schaffen. In den verschiedenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons Luzern ist es zurzeit kein Thema, eine solche Möglichkeit kantonsweit in Betracht zu ziehen. Auch sind uns keine Luzerner Teilungsämter und keine Regionalen Zivilstandsämter des Kantons Luzern bekannt, die so etwas anbieten. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass sowohl die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Emmen (Gemeinden Emmen, Neuenkirch, Rain und Rothenburg) als auch das Regionale Zivilstandsamt Emmen (Gemeinden Emmen, Rain und Rothenburg) für mehrere Gemeinden zuständig sind.

Zudem kann festgehalten werden, dass innerhalb der Gemeindeverwaltung Emmen weder bei der KESB Kreis Emmen noch beim Teilungsamt oder beim Regionalen Zivilstandsamt viele Anfragen betreffend Hinterlegung eines Vorsorgeauftrages oder einer Patientenverfügung eingehen. Vielmehr machen wir die Erfahrung, dass viele Einwohnerinnen und Einwohner gerade Vorsorgeaufträge bei der vorgesehenen vorsorgebeauftragten Person deponieren und diese vorsorgebeauftragte Person genau im Bilde ist, wie sie vorzugehen hat, wenn der Vorsorgeauftrag validiert und somit in Kraft gesetzt werden soll.

Aus diesem Grund sieht der Gemeinderat die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer kommunalen Emmer Lösung nicht.

3. Kosten

Aus der Beantwortung dieses Postulates sind keine externen Kosten entstanden.

4. Schlussfolgerung

Aus den vorstehenden Ausführungen kann entnommen werden, dass für den Vorsorgeauftrag bereits die Möglichkeit besteht, beim Zivilstandsamt den Ort der Hinterlegung einzutragen. Eine Hinterlegung des eigentlichen Vorsorgeauftrags wie auch der Patientenverfügung bei der Gemeinde Emmen erachtet der Gemeinderat hingegen gemäss vorstehenden Ausführungen als nicht notwendig und auch nicht ideal. Es macht aus Sicht des Gemeinderates wenig Sinn, hier kommunale Vorschriften zu erlassen.

Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung des Postulats.

Emmenbrücke, 5. November 2025

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber